

Satzung

für

**Tanzen Inklusiv in
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Präambel

Tanzen hat im Allgemeinen viele Aspekte, die da wären:

Tanzen ist Sport,

Tanzen ist Kultur,

Tanzen ist Bildung,

Tanzen ist Gesundheitsförderung.

Tanzen hat soziale und gesellschaftspolitische Aspekte und nicht zuletzt stellt

Tanzen Lebensfreude dar.

Jeder kann tanzen!

Der gleichberechtigte und inklusive Tanz von Menschen mit und ohne Behinderung stellt daher eine hervorragende Möglichkeit dar, die Inklusion von Menschen darzustellen, zu fördern und voranzutreiben.

Satzung

für Tanzen Inklusiv in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

Tanzen Inklusiv in Nordrhein-Westfalen

die Kurzbezeichnung ist

TanzenInklusivNRW

1.1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn

3. Der Verein ist Mitglied im

- Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW)
- Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW)
- Stadtsportbund Bonn

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert regional wie überregional den inklusiven Tanz von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Präambel.

Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Sach- und fachgerechte Ausbildung von TänzerInnen / Tanzpaaren mit und ohne Behinderung für den inklusiven Tanzsport
- Gründung und Unterhalt von regionalen und ortsbezogenen inklusiven Tanzgruppen
- Unterstützung bei der Gründung und Betreuung von örtlichen Tanzgruppen zur Sicherstellung eines möglichst flächendeckenden Angebotes für am inklusiven Tanz interessierten Personen mit und ohne Behinderung
- Durchführung von regionalen und überregionalen Veranstaltungen zum inklusiven Tanz
- Aufbau und Durchführung eines inklusiven Wettkampfwesens für Menschen mit und ohne Behinderung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachverbänden
- Information der Öffentlichkeit zu weitergehenden Möglichkeiten des inklusiven Tanzes
- Öffentliche Darstellung der Möglichkeiten zur Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung durch das Mittel des Tanzes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf regionaler, Landes- und Bundesebene

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten
 - a. als ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen mit und ohne Behinderung.
 - b. als außerordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen mit und ohne Behinderung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
 - c. als fördernde Mitglieder, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen, alle natürlichen und juristischen Personen.

2. Aufnahmeanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller wird dieses Vereinsmitglied.

Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Wird der Antrag abgelehnt, kann binnen zwei Wochen dagegen beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der nächsten Mitgliederversammlung wird der Einspruch vorgelegt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3. Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind Mitglied des Vereins.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Austritt
- durch den Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Einschreiben an den Vorstand, die eigenhändig, bei den Mitgliedern unter 18 Jahren von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben sein muss.

Die Kündigung kann mit 6-wöchiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

Mitglieder die vorsätzlich und wiederholt trotz Mahnung den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, ihren Pflichten nicht nachkommen, das Ansehen des Vereins schädigen, die Eintracht stören oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch schriftliche Verfügung des Vorstands jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied, kann binnen zwei Wochen dagegen beim Vorstand schriftlich und unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und sorgsam zu behandeln,
 - c. den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Jugendversammlung
- c. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, sowie allen fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 1.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - 1.2 Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.
 - 1.3 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem am Anfang der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung findet in jährlichem Turnus nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung ausdrücklich anzukündigen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Sie wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung ausdrücklich anzukündigen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, den Haushaltsplan für das nächste Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Vorstandsmitglieder zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus der Gesamtheit der außerordentlichen Mitglieder. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Jugendversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von einem am Anfang der Jugendversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Sie tritt jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zusammen und wird mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher.
4. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand vorzulegen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Veranstaltungswart
 - f. dem Jugendwart

Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand beschließen, neben dem Ersatz der tatsächlichen Auslagen, eine pauschale Aufwandsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG „Ehrenamtspauschale“ an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder zu zahlen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet den Haushaltsplan.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes, ergänzt sich der Vorstand selbst. Dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die Vereinskasse im Laufe des Jahres mindestens einmal und den Jahresabschluß zu prüfen und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Verein kann, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, eine Geschäftsstelle auch mit hauptamtlichem Personal betreiben.

§ 13

Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufträge erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In sozialen Härtefällen kann der Beitrag angepasst bzw. erlassen werden. Darüber befindet der Vorstand.

§ 14

Verbindlichkeiten von Ordnungen des BRSNW, DBS und TNW

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - b. die Schiedsordnung des DBS
 - c. die Satzung und Ordnungen des BRSNW
 - d. die Satzung und Ordnungen des TNWin ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Anti-Doping Regelung

Der Verein erkennt die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit, wobei mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Mensch e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 07.05.1995

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.1995 genehmigt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.2009 geändert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2013 geändert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 neu gefasst.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2016 geändert.

Für die Richtigkeit der Satzung mit Stand 03.06.2016

Eitorf, den 03.06.2016

Udo Dumbeck
1. Vorsitzender